

## RECHTE &amp; PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL  
UND ROBERT STAMMLERAlles zum Thema Recht finden Sie auch online auf [nachrichten.at/recht](https://nachrichten.at/recht)

# Zeitenwende im Datenschutz

## Fünf Jahre DSGVO: Wo es noch hakt – und welche Rolle die Verordnung bei der KI spielt

**WELS.** Sportvereine, Kinos, Onlineversandhändler, Reisebüros, Konzerne, Klein- und Mittelbetriebe, Einzelunternehmer: Für sie alle hat der 25. Mai 2018 eine entscheidende Änderung gebracht. Denn vor fast genau fünf Jahren trat EU-weit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, deren Ziel ist es, personenbezogene Daten zu schützen. Dabei handelt es sich um alle Daten, die eine Person identifizieren oder sie identifizierbar machen: Namen, Adressen, Telefonnummern, Mailadressen, unter Umständen auch Fotos.

Mit der DSGVO sei der EU ein modernes Regelwerk gelungen, an dem andere Länder Anleihen nehmen, sagt Michael Pachinger, auf Datenschutz spezialisierter Rechtsanwalt in der Welser Kanzlei SCWP. Die Verordnung sei bei den meisten angekommen – es gebe aber noch Aufholbedarf in bestimmten Bereichen.

### Die Krux mit der Einwilligung

„Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist per se unzulässig. Ausnahmen bestehen, wenn es eine Rechtsgrundlage gibt“, sagt Pachinger: Beispiele seien etwa eine Einwilligung, die Verarbeitung der Daten zur Vertragserfüllung oder ein berechtigtes Interesse. Wer Daten berechtigterweise verarbeitet, muss Auskunft darüber erteilen können, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert sind, woher sie stammen und wer Zugriff hat. Spätestens dann, wenn der Zweck für die Ver-



Ob Kino, Sportverein oder Reisebüro: Sie alle sind an die DSGVO gebunden. (vowe)

arbeitung weggefallen ist, haben Kunden zudem einen Anspruch auf Löschung.

Einwilligungen, so Pachinger, könnten jederzeit widerrufen werden und seien „fragil“: „Es ist nicht klar, wie lange diese gelten. Empfehlenswert ist, sich regelmäßig erneut die Zustimmung einzuholen, etwa bei der Zusendung von Newslettern.“ Für Unternehmen sei dies ein Mehraufwand, die regelmäßige Übermittlung aktualisierter Daten sei aber ein Vorteil.

Aufholbedarf hätten viele Unternehmen bei den Datenschutzverträgen: Diese muss ein Betrieb in bestimmten Fällen abschließen, wenn er Daten weitergibt: Das kann innerhalb der Unternehmensgruppe ebenso gelten wie zum Beispiel für ein Reisebüro, das Daten an Hotel bzw. Fluglinie übermittelt: „In solchen Verträgen ist klar zu regeln, wer haftet, falls es zu einer missbräuchlichen Nutzung, etwa bei einem Hackerangriff, kommt.“ Besondere Ver-



„Einwilligungen sind fragil. Es ist nicht klar, wie lange sie gelten. Empfehlenswert ist, sich regelmäßig erneut die Zustimmung einzuholen.“

Michael Pachinger, SCWP

pflichtungen treffen zudem Unternehmen, die Daten in Drittstaaten übermitteln: Sie brauchen einen Datenschutzvertrag und müssen zusätzlich prüfen, ob es darüber hinausgehende Maßnahmen braucht, etwa die Verschlüsselung der Daten.

Der DSGVO werde auch in Zukunft Bedeutung zukommen, etwa im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, wenn die Verarbeitung von Daten, etwa im Bewerbungsverfahren oder bei Kreditvergaben, vollautomatisiert erfolgt und Auswirkungen auf Menschen hat: „Die DSGVO bildet hier einen rechtlichen Rahmen. Um dem Datenschutz Genüge zu tun, wird es begleitende Maßnahmen brauchen, etwa dass die Letztverantwortung bei einem Menschen liegt oder dass dem Betroffenen ein Anfechtungsrecht eingeräumt wird.“

### HOHE STRAFEN DROHEN

Die DSGVO nimmt alle Betriebe, die personenbezogene Daten verarbeiten, in die Pflicht: Der Schutz dieser Daten soll verbessert werden.

Umfasst sind **personenbezogene Daten**. Besonders strenge Voraussetzungen gelten bei **sensiblen Daten**, z. B. Gesundheitsdaten.

Die DSGVO räumt Endnutzern das Recht ein, von Unternehmen zu erfahren, welche Daten gespeichert sind. Kunden haben zudem einen **Anspruch auf Löschung**: Diesem kann der Betrieb eine Pflicht zur Aufbewahrung bzw. ein berechtigtes Interesse entgegensetzen. Erteilt der Betrieb keine Auskunft oder kommt einem gerechtfertigten Lösungsbegehren nicht nach, können sich Betroffene bei der **Datenschutzbehörde** beschweren.

Unternehmen, die der DSGVO zuwiderhandeln, drohen **strenge Strafen** von theoretisch bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes – je nachdem, was höher ist. **Meta** musste 390 Millionen Euro zahlen, auch **H&M** sowie **Google** wurden verurteilt. In Österreich war die **Post** betroffen, die die Parteiloyalität von Millionen Kunden weitergab.

Grundsätzlich, so Pachinger, würde die Datenschutzbehörde **eher abmahnen als strafen**.

### DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE



## Überwachungskameras im Fitnessstudio und der Datenschutz

„In unserem Fitnessstudio sind neuerdings in allen Räumen Kameras installiert worden, die 24 Stunden pro Tag überwachen. Ist das eigentlich erlaubt?“, fragen Herr und Frau K.

Wer eine Videoüberwachung installiere, brauche einen guten Grund dafür, sagt Rechtsanwalt Michael Pachinger von der Kanzlei SCWP Schindhelm. Ob diese zulässig ist, bedarf in jedem Einzelfall einer datenschutzrechtlichen Interessenabwägung. Dabei wird das Recht jedes Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung (nicht mittels Bilddaten „überwacht“ zu werden) dem berechtigten Interesse desjenigen gegenübergestellt, der eine Videoüberwachung einsetzt (etwa zum Schutz von Personen oder Sachen). Dabei ist auf Verhältnismä-

ßigkeit und Erforderlichkeit zu achten. Höchstpersönliche Lebensbereiche, Intimzonen, Sanitärbereiche unterliegen strengeren Maßstäben. Achtung: Arbeitnehmer, aber auch Kinder, gelten als besonders geschützte Personen.

Wichtig ist auch, dass Begleitmaßnahmen getroffen werden: ausreichende Kennzeichnung, Beschränkung der Aufbewahrungsdauer der Bilddaten bzw. fixe Löschroutinen, Dokumentation, Risikobewertung. In unserem Fitnessstudio-Fall wäre zu klären, warum Kameras installiert wurden. Bei der Interessensabwägung wird

wohl (schwerwiegend) ins Gewicht fallen, dass die „Kameras 24 Stunden“ und „in allen Räumen“ laufen.

Werden personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer Verarbeitung rechnen muss, dann überwiegen gemäß DSGVO die Interessen und Grundrechte dieser Personen das Interesse des Betreibers. Im Sinne dieses „Fairnessprinzips“, wonach eine Datenverarbeitung für Betroffenen „erwartbar“ sein muss, ist zu fragen: „Wenn ich im Studio trainiere, darf ich davon ausgehen, dass ich hier

in allen Räumen überwacht werde?“ Dies ist wohl zu verneinen.

So entschied ein Gericht in Deutschland über einen Fall, in dem der Studiobetreiber die durchgängige Überwachung des Trainingsbereichs mit Diebstahlprävention und dem Schutz der Frauen vor sexuellen Übergriffen begründet hatte. Das Gericht erachtete den Einsatz der Kameras als unzulässig, weil es sich um einen gravierenden Grundrechtseingriff handelt. Andere effektive Maßnahmen wie Personalaufstockung wären möglich, und vor allem bei Freizeitaktivitäten liegt ein besonderes

Interesse der Betroffenen vor.

Übrigens: Kürzlich entschied der OGH, dass eine Klausel zur Videoüberwachung in AGB eines Fitnessstudios gegen die DSGVO verstößt, weil diese für die Erfüllung des Trainingsvertrags nicht erforderlich sei und nicht ausreichend informiert wurde.

Jeden ersten Freitag im Monat wird in den OÖNachrichten eine Frage von der OÖ. Rechtsanwaltskammer beantwortet. Wir freuen uns über Ihre Fragen, die von allgemeinem Interesse sein sollten:

[recht@nachrichten.at](mailto:recht@nachrichten.at)



OBERÖSTERREICHISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMER

[www.oerak.at](http://www.oerak.at)

**ih**ranwalt.at

Ein Service der  
Oberösterreichischen  
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!

WERBUNG